

# Satzung

## Des Fördervereins für die Wilhelmine-Lübke-Schule Ramsbeck

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

**„Förderverein für die Wilhelmine-Lübke-Schule Ramsbeck e.V.“**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bestwig-Ramsbeck
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (Beginn am 01.01. eines jeden Jahres)

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er hat sich zur Aufgabe gestellt, die Schule bei der Erziehung und Ausbildung der SchülerInnen ideell und materiell zu unterstützen und die Schulgemeinschaft und die Schule zu fördern. Insbesondere kann der Verein die Trägerschaft für eine Stelle zur Betreuung von SchülerInnen an der Schule einrichten, soweit die Kosten für die Betreuungsperson/en durch öffentliche Fördermittel und Beiträge der Eltern der an der Betreuungsmaßnahme teilnehmenden Kinder abgedeckt sind. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Finanzielle Unterstützung kann in all den Bereichen gewährt werden, in denen die öffentlichen Haushalte nicht ausreichende oder keine Mittel zur Verfügung stellen. Die dazu erforderlichen Einnahmen erzielt der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, den Erlösen aus Veranstaltungen sowie aus Spenden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke sowie die absolut notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen oder juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) automatisch mit dem Ausscheiden des letzten Kindes eines Mitgliedes aus der Wilhelmine-Lübke-Grundschule. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung nur zum Ende des Geschäftsjahres.
  - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
  - d) durch Tod.
- (5) Beim Ende der Mitgliedschaft erlöschen für das betreffende Mitglied alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres jeweils in Höhe des Jahresbeitrages von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren StellvertreterIn, dem/der 1. KassiererIn, dem/der 2. KassiererIn und dem/der SchriftführerIn.  
Daneben wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Diesem gehören noch der/die SchulleiterIn sowie der/die Schulpflegschaftsvorsitzende mit beratender Stimme an.
- (2) Wahl des Vorstandes  
Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt, und zwar der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. KassiererIn und bei Bedarf der/die 2. KassiererIn jeweils im Wechsel mit dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (4) Vertretung des Vereins  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (5) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
  - b) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
  - c) Aufstellen der Haushaltsplanung und Erstellung des Tätigkeits- und Kassenberichts.
- (6) Der erweiterte Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Über Ausgaben, die als einzelne Handlung einen Wert von 1.000,00 EUR überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Einberufung der Mitgliederversammlung  
Innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der/die Vorsitzende kann aus eigener Veranlassung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/sie muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen  
Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder nötig. Anträge auf Satzungsänderung sind mit der schriftlichen Einladung bekanntzugeben und zu begründen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei KassenprüferInnen.
- (2) Die KassenprüferInnen haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung bekanntzugeben und zu begründen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bestwig als Schulträger oder deren Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es für die Wilhelmine-Lübke-Grundschule oder, falls diese nicht mehr besteht, für Zwecke der Gemeinschaftsgrundschulen der Gemeinde Bestwig zu verwenden.

## **§ 10 Protokollieren der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitglieder und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der SchriftführerIn und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zuerst am 09.05.1995 in Kraft, eingetragen am 25.09.1995.

Änderungen wurden am 03.06.2002 beschlossen. Alle Änderungen sind in dieser Fassung eingetragen.